

## Neuerungen im Jahr 2021

### Steuer, Geld & Co - was ändert sich jetzt?

Wie immer bringt das neue Jahr Veränderungen mit sich. Für die meisten gibt es jedoch gute Nachrichten. Steuerzahler werden stark entlastet. Die Änderungen im Überblick:

1. **Der "Soli" fällt weg:** Der **Solidaritätszuschlag** wird abgeschafft – zumindest für rund 90 Prozent der Steuerpflichtigen. Für einige fällt er zumindest teilweise weg. Eingeführt wurde der Soli vor 30 Jahren um den "Aufbau Ost" zu finanzieren. Nun fällt er für alle "Normalverdiener" wieder weg. Bis zu einem Jahreseinkommen von rund 62.127 Euro (Ehepaare: 124.254 Euro) entfällt der Zuschlag auf die Einkommensteuer. Darüber hinaus steigt der Soli stufenweise bis auf maximal 5,5 Prozent. Haben Sie das kleine Plus auf dem Konto bereits bemerkt? **Wir haben eine gute Idee dazu: Investieren Sie die Steuerersparnis und tun Sie damit etwas für Ihre Altersvorsorge. Ob als Fondssparplan oder Rentenversicherung - wir beraten Sie gerne dazu.**
2. **Achtung:** Für Kapitalerträge fällt der Solidaritätszuschlag weiterhin an - sofern für die entsprechenden Erträge eine Abgeltungssteuer anfällt und die Freibeträge bereits ausgeschöpft sind. Zeit mal wieder Ihren Freistellungsauftrag (FSA) zu prüfen! Sprechen Sie uns dazu gerne an.
3. **Der Grundfreibetrag steigt:** Wie jedes Jahr steigen auch dieses Jahr die Freibeträge bei der Einkommensteuer. Ab Januar steigt der Grundfreibetrag um 336 Euro auf 9 744 Euro jährlich – das Einkommen, bis zu diesem Betrag bleibt damit steuerfrei.
4. **Mehr Geld auch für Familien:** Im Januar 2021 steigt das monatliche **Kindergeld um 15 Euro** auf dann jeweils 219 Euro für die ersten beiden Kinder, auf 225 Euro für das 3. und auf 250 Euro für das 4. Kind. Auch der Kinderzuschlag für Familien mit geringem Einkommen steigt und der Kinderfreibetrag ebenfalls. Ab 2021 gilt für Eltern ein steuerlicher Kinderfreibetrag von 5.460 Euro. Gleichzeitig steigt auch der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes. Hier gibt es eine Erhöhung um ebenfalls 288 Euro auf künftig 2.928 Euro. **Unsere Empfehlung: Sparen Sie einen Teil des Kindergeldes in einen Fondssparplan und sichern Sie so die Ausbildung Ihrer Kinder. Gerne beraten wir Sie dazu.**
5. **Die Grundrente kommt:** Die lange diskutierte Grundrente tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Menschen, die lange gearbeitet, aber unterdurchschnittlich verdient haben, bekommen einen Zuschlag auf ihre Rente. Laut Bundesarbeitsministerium sind das vor allem Frauen im Westen. Bis die ersten Rentenaufstockungen ausgezahlt werden, wird es aber aufgrund des Verwaltungsaufwands bei der Rentenversicherung noch etwas dauern. Die ersten Zuschläge für Neu-Rentnerinnen und -Rentner wird es im Sommer geben. Bis Ende 2022 sollen alle Bestandsrentner überprüft sein. Wir haben dazu bereits in unserem letzten Rundbrief ausführlich berichtet.
6. **Baukindergeld wird verlängert:** Das Baukindergeld wird um drei Monate verlängert. Die Förderung gibt es nun für Hauslehbauer und Immobilienkäufer, die bis Ende März 2021 den notariellen Kaufvertrag abschließen oder eine Baugenehmigung haben.
7. **Höhere Wohnungsbauprämie:** Ab 2021 gibt es für Bausparer mehr Wohnungsbauprämie. Dabei gelten deutlich großzügigere Einkommensgrenzen (zu versteuerndes Jahreseinkommen max. 35.000 Euro bzw. 70.000 Euro bei Ehepaaren) als zuvor. Die Prämie gibt es aber auch künftig nur, wenn Sparer ihren Vertrag für Bau, Kauf oder Modernisierung einer Immobilie einsetzen. Ausnahme: Sparer, die bei Vertragsabschluss noch keine 25 Jahre alt sind, können nach sieben Jahren mit ihrem Geld machen, was sie wollen. Ob sich Bausparverträge aber in Zeiten niedriger Zinsen noch lohnen, sollten Sie ganz genau prüfen.
8. **Niedrige Zinsen und weniger Garantie:** Nach und nach verabschieden sich die Lebensversicherer von Angeboten mit Garantien. Beim Marktführer Allianz erhalten Neukunden ab 2021 nur noch Lebensversicherungsverträge mit einer Garantie in Höhe von max. 90 Prozent der Beitragssumme. Auch andere Versicherer prüfen, nur noch Verträge mit geringeren Beitragsgarantien anzubieten. Zeit die bestehenden Verträge zu prüfen. Für Neuabschlüsse sollten Sie auf fondsgebundene Lösungen setzen. Lesen Sie dazu ebenfalls unseren letzten Rundbrief oder lassen Sie sich individuell von uns beraten.

9. **Gesetzliche Krankenversicherung - steigende Zusatzbeiträge und einfacherer Wechsel:** Die Krankenkassen erhöhen in diesem Jahr die Zusatzbeiträge. Nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums soll der durchschnittliche Zusatzbeitrag für 2021 um 0,2 Punkte auf 1,3 Prozent steigen. Die konkrete Höhe des Zusatzbeitrags legen die Kassen dann aber jeweils selbst für ihre Mitglieder fest. Wer die Kasse wechseln möchte, kann mitunter viel Geld sparen. Dieser Wechsel ist ab diesem Jahr leichter: Sie müssen nur noch zwölf Monate bei ihrer Kasse Mitglied gewesen sein, bevor sie wechseln können. Bislang lag die Mindestbindungsfrist bei 18 Monaten. Die Kündigung bei der alten Krankenkasse ist nicht mehr notwendig. Versicherte stellen einfach bei der neuen Wunschkasse einen Antrag auf Mitgliedschaft. Alles Weitere regeln die alte und neue Krankenkasse untereinander. Auch die Beitragsbemessungs- und Pflichtversicherungsgrenze steigen. Beiträge zahlen gesetzlich Versicherte bis zu einem Bruttoeinkommen von jährlich 58.050 Euro (monatlich 4.837,50 Euro). Die Versicherungspflichtgrenze liegt dann bei 64.350 Euro jährlich (monatlich 5.362,50 Euro). Bis zur Versicherungspflichtgrenze müssen Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein. Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen. Auch hierzu beraten wir Sie gerne.
10. **Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steigt:** Für die gesetzliche Rentenversicherung gelten ab dem 1. Januar 2021 neue Einkommensgrenzen. Bis zu einem Bruttoeinkommen von 7.100 Euro im Monat in den alten und 6.700 Euro in den neuen Bundesländern zahlen Versicherte und deren Arbeitgeber Beiträge. Wer mehr verdient, muss für den Teil seines Bruttogehalts oberhalb dieser Einkommensgrenzen keine Rentenversicherungsbeiträge zahlen.
11. **Auch in der Basisrente sind höhere Beiträge steuerlich absetzbar:** Zum Jahreswechsel hat sich auch in der Basisrente („Rürup-Rente“) der steuerlich absetzbare Betrag verändert. 2021 sind 92 Prozent der Einzahlungen steuerlich abzugsfähig, bis zu einer Beitragssumme von 25.787 Euro. Somit erkennt das Finanzamt maximal 23.724 Euro der Aufwendungen als Sonderausgaben an. Für Ehegatten verdoppelt sich der Betrag. Zu den Sonderausgaben zählen auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder für ein berufsständisches Versorgungswerk. Gerne erstellen wir Ihnen Ihre individuelle Berechnung und planen gemeinsam mit Ihnen Ihre Altersvorsorge.

Haben Sie im letzten Jahr mehr sparen können oder durch Corona finanzielle Einbußen hinnehmen müssen? Die Zeiten sind unsicher - **gerade deshalb ist eine gute Finanzplanung und Beratung wichtig.** Wir beraten und begleiten Sie gerne bei Ihren finanziellen Wünschen und Zielen. Sprechen Sie uns an.

Alle Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen. Trotzdem kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Garantie übernommen werden. Unser THEMA Spezial ersetzt nicht die persönliche Beratung.

© 2021 A/VENTUM family office Consulting AG. Alle Rechte vorbehalten.